

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Bau- und Anlagentechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht



Beilagen
BD2-UVP-45574/001-2012 ---
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14385 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
|--------------------|--------------------------|-----------------------------|------------------|
| RU4-U-200/040-2012 | Dipl.-Ing. Hubert Länger | 14547 | 10. Oktober 2012 |

Betrifft
Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung
Mistelbach“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000

STELLUNGNAHME BAUTECHNIK

z u

ÄNDERUNG EISENBAHNKREUZUNGEN

1. Allgemeines

Das gegenständliche Projekt wurde mit Bescheid des Umweltsenates vom 8. März 2010 genehmigt. Nun sind Projektänderungen geplant. Die gegenständliche Änderung umfasst die Änderung von zwei niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen der geplanten Straßen. Dazu wurden mit Schreiben der Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4) vom 25. September 2012 Projektunterlagen übermittelt. Die Projektunterlagen bestehen aus einer grünen Flügelmappe mit einem technischen Bericht, 4 Plänen und einem Übersichtsbild.

Die Abteilung Bau- und Anlagentechnik wird ersucht, bis längstens 25. Oktober 2012, folgende Fragen zu beantworten:

- Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend?
Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.
- Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für gewisse Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.

Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

- Sollten sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens zu nachfolgenden Fragen (soweit die jeweilige fachliche Beurteilung betroffen ist) ersucht:
- Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, für die Umfahrung genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw das jeweils zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?
(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können)
- Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?
- Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?
- Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
- Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

- Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, Zl. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?
- Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig?
Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

2. Befund

Das gegenständliche Änderungsprojektes betrifft die Änderung von zwei niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen mit den projektierten Straßen. Die sind

- Kreuzung der Umfahrung Mistelbach bei km 6,365 mit der Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz, Bahn km 33,40
- Kreuzung Umfahrung Paasdorf bei km 1,981 mit der Anschlussbahn Mistelbach Lokalbahnhof – Paasdorf Rübenplatz, Bahn km 32,65.

Bei beiden Kreuzungen werden die Längs- und Querneigungen der Straßen und der Gleise aneinander angepasst. Hiezu werden die Querneigungen der Straßen im Bereich der Eisenbahnkreuzung verändert. Weiters werden die Längsneigungen teilweise der Straße und teilweise der Eisenbahntrasse ebenfalls verändert. Die Veränderungen betreffen den Kreuzungsbereich und den Bereich von bis zu ca. 250 m um die Kreuzungen.

In diesen Bereichen wird teilweise auch das Entwässerungssystem an die neue Querneigung angepasst. Es ist eine neue Retentionsfiltermulde geplant.

3. Stellungnahme

Bei der gegenständlichen Änderung sind **keine bautechnischen Themen betroffen**. Die Änderung ist daher bautechnisch nicht relevant.

Daher sind auch die eingereichten Unterlagen aus bautechnischer Sicht ausreichend. Der Fachbereich Bautechnik ist durch diese Änderung nicht angesprochen. Die Änderung hat keine Auswirkung auf bautechnisch relevante Themenbereiche.

Die uns übermittelten Unterlagen werden bei uns behalten.

Dipl.-Ing. L ä n g e r
Amtssachverständiger für Bautechnik

Zeitaufwand: Stellungnahme 6/2 Stunden

